



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

469  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 24. September 2012

Nummer 38

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
535.	Entwidmung von Schulschutzräumen in der Stadt Aachen Seite 469	541.	Einladung zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 472
536.	Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 470	542.	Einladung zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 473
537.	Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Köln für die Firma Basell Polyolefine GmbH (UVPG) Seite 470	543.	Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des ZV für die Kreissparkasse Köln Seite 473
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	544.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 474
538.	Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 220 im Gebiet der Stadt Aachen, Ortsteil Brand Seite 471	545.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 474
539.	Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 im Gebiet der Stadt Meckenheim Seite 471	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
540.	Einladung zur 71. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund am Dienstag, dem 25. September 2012, 10.30 Uhr, Kreishaus Heinsberg, Kleiner Sitzungssaal, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Seite 472	546.	Liquidation hier: Verein zur Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens e. V. Seite 474
		547.	Liquidation hier: Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NRW e. V. Seite 474

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **535. Entwidmung von Schulschutzräumen in der Stadt Aachen Bescheid**

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume in der Stadt Aachen wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von

der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.

2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Stadt Aachen auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder der Stadt Aachen auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.

4. Die von der Stadt Aachen zu führende Liste von in der Stadt Aachen gelegenen Schulschutzräumen hat bereits bekannte oder in Zukunft bekannt werdende Objekte zu erfassen. Schulschutzräume im räumlichen Bereich von universitären bzw. Hochschuleinrichtungen (z. B. RWTH Aachen) unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsregelung.
5. Soweit danach noch Objekte in der Stadt Aachen ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4 bezeichnet. Die Objekte werden von der Stadt Aachen nach Bekanntwerden in der Liste zu Nr. 4 dauerhaft hinzugefügt.

#### **Begründung:**

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume in der Stadt Aachen ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzel-Entwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden, bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung auch nicht anzuwenden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92/Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dies zugerechnet werden.

Köln, den 24. September 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 22.1.22

Im Auftrag  
gez. Gerhardt

ABl. Reg. K 2012, S. 469

#### **536. Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-16.03

Köln, den 14. September 2012

Ich habe die Stadt Heimbach veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal  
Bunker der ehem. Westwallanlage  
im OT Kermeter  
Gemarkung Heimbach  
Flur 18, Flurstücke 17,30 (in Teilbereichen betroffen)  
Stadt Heimbach

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Heimbach am 24. Juli 2012.

Im Auftrag  
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2012, S. 470

#### **537. Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Köln für die Firma Basell Polyolefine GmbH (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-0021/12/G16-Ku

Köln, den 12. September 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Tanklager D/E-Feld“ zur Lagerung von Mineralölprodukten und Flüssiggasen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 9.1 Spalte 2 Buchstabe b und Ziffer 9.2 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände der Basell Polyolefine GmbH in 50389 Wesseling,

Gemarkung Wesseling,  
Flur 1, Flurstücke 2–17, 48–50, 52, 53  
Gemarkung Wesseling,  
Flur 33, Flurstücke 17–22, 35–46, 66  
Gemarkung Rondorf-Land,  
Flur 45, Flurstücke 23, 31, 34, 38, 40, 45  
Gemarkung Rondorf-Land,  
Flur 46, Flurstücke 22–24, 89, 91, 93  
Gemarkung Rondorf-Land,  
Flur 89, Flurstücke 1929, 1931–1934  
befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Kesselwagenstation A 216 zur Verladung von Flüssiggasen mit einer Jahreskapazität von 200 000 t entsprechend etwa 4 000 Verladevorgängen pro Jahr. Zusätzlich erhöht sich die Anzahl der Abfüllvorgänge an bereits bestehenden Kesselwagenstationen von bisher insgesamt ca. 4 000 Verladungen pro Jahr auf zukünftig ca. 6 000 Verladungen pro Jahr.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 UVPG selbst erreicht oder überschritten werden und ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2012, S. 470

## **C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen**

### **538. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge       der L 220 im Gebiet der Stadt Aachen,       Ortsteil Brand**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 220

Gelsenkirchen, den 7. September 2012

In der Stadt Aachen, Ortsteil Brand, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der

Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 220 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 220 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Aachen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5202 041 nach Netzknoten 5203 020 von Station 0,884 bis Station 1,750  
(Länge: 0,866 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2013.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2012, S. 471

### **539. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge       der L 163 im Gebiet der Stadt Meckenheim**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 163

Gelsenkirchen, den 7. September 2012

In der Stadt Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 163 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Meckenheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5308 039 nach Netzknoten 5307 027 von Station 0,199 bis Station 0,444  
(Länge: 0,245 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2013.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2012, S. 471

**540. Einladung zur 71. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverband  
Aachener Verkehrsverbund am  
Dienstag, dem 25. September 2012, 10.30 Uhr,  
Kreishaus Heinsberg, Kleiner Sitzungssaal,  
Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg**

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 13. September 2012

#### I. Öffentliche Sitzung

- Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 70. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Juni 2012
- Top 2 Mitteilungen und Anfragen
- Top 3 Wahl des Vorstandsvorstehers und von zwei stellvertretenden Vorstandsvorstehern des Zweckverband AVV sowie des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV
- Top 4 Gremienbesetzung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)
- Top 5 Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH
- Top 6 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011
- Top 7 Tarifliche Angelegenheiten/Marketingaktivitäten
  - 7.1 Tarifliche Übergangsregelungen für Schüler-Tickets zwischen AVV und VRS
  - 7.2 Mündlicher Bericht zur Bildung eines „Tarifverbund Rheinland“
  - 7.3 AVV-Präsenz im sozialen Netzwerk Facebook
- Top 8 Fahrplanmaßnahmen
- Top 9 Fahrzeugförderung im AVV ab dem Jahr 2013

#### Top 10 Verschiedenes

- 10.1 Mündlicher Bericht über Aktuelles aus dem NVR
  - 10.2 Mündlicher Bericht zum Sachstand der Inbetriebnahme der Ringbahn und der Strecke Heinsberg–Lindern
  - 10.3 Mündlicher Bericht zum Sachstand der Verhandlungen mit der SNCB zum zukünftigen Verkehrsangebot zwischen Aachen und Lüttich; Verlegung der Stromwechselstelle
  - 10.4 Mündlicher Bericht zur geplanten Novelle des ÖPNVG NRW und des PBefG
  - 10.5 Verschmelzung der „DB Regio NRW GmbH“ auf die „DB Regio AG“
  - 10.6 Sachstand zu den euregionalen Projekten
- . Nichtöffentliche Sitzung

#### Top 11 Mitteilungen und Anfragen

#### Top 12 Organisationsangelegenheiten

gez. Roland J a h n  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 472

**541. Einladung zur 13. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in  
der Wahlperiode 2009/2014**

Am Freitag, dem 28. September 2012, 11.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

#### Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand  
Pkt.

Öffentliche Sitzung

#### 1 Vorlagen

- 1.1 Revision des ÖPNVG NRW  
h i e r : Stellungnahme des NVR zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNV-PVO) sowie zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)  
Drucksachen Nr. 2-14-12-1.1
- 1.2 Kurzfristige Angebotsanpassung zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2012 (Schließung von Taktlücken auf der S-Bahn)  
Drucksachen Nr. 2-14-12-1.2
- 1.3 Zusätzliche RE-Leistung zwischen Köln und Düsseldorf

(Bypass-Lösung RE 6A)  
Drucksachen Nr. 2-14-12-1.3

2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen

3.1 Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau der Strecke Bonn – Euskirchen, RB 23 (Voreifelbahn)“  
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses  
Drucksachen Nr. 2-14-12-3.1

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Zweckverband Nahverkehr Rheinland

Köln, den 13. September 2012

gez. Karsten Möring  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 472

**542. Einladung zur 16. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der  
Wahlperiode 2009/2014**

Am Freitag, dem 28. September 2012, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand  
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen

1.1 Fortschreibung des VRS-Tarifs  
hier: Preismaßnahme zum 1. Januar 2013 und ggf. 1. Januar 2014  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.1

1.2 Fortschreibung des VRS-Tarifs  
hier: Preis des SchülerTickets im „Großen Grenzverkehr“ VRS/VRR ab dem 1. Januar 2013  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.2

1.3 Fortschreibung des NRW-Tarifs  
hier: Preismaßnahme zum 1. Januar 2013  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.3

1.4 Fortschreibung des NRW-Tarifs  
hier: Änderung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2013  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.4

1.5 Tarifkooperation AVV-VRS  
hier: SchülerTicket AVV-VRS und Sachstand der übrigen Tarifangebote  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.5

1.6 DB-CityTicket am Startort  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.6

1.7 Allgemeine Vorschrift SozialTicket  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.7

1.8 Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)  
Drucksachen Nr. 6-16-12-1.8

2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

2.1 Schlichtungsverfahren zur Einnahmenaufteilung

2.2 Job-/GroßkundenTickets (u. a. Lehrer)  
hier: Sachstand  
Drucksachen Nr. 6-16-12-2.1

2.3 Mobilitätsmanagement  
Drucksachen Nr. 6-16-12-2.2

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Sieg

Köln, den 13. September 2012

gez. Karsten Möring  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 473

**543. Einladung zu einer Sitzung der  
Verbandsversammlung des ZV für die  
Kreissparkasse Köln**

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 14. September 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 27. September 2012, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

2. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. Juni 2012

3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

5. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2011

6. Beschluss über das Jahresergebnis 2011 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
7. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2013 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
8. Weiterentwicklung der Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebroke

Abl. Reg. K 2012, S. 473

**544. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 390304236, 300630076, 300632445.

Aachen, den 14. September 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2012, S. 474

**545. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000338784 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2012, S. 474

**E Sonstige Mitteilungen**

**546. Liquidation  
hier: Verein zur Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens e. V.**

Der Verein zur Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens e. V. (VR 5307) mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2012, S. 474

**547. Liquidation  
hier: Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband NRW e. V.**

Der Verein Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (Vereinsregister Köln 6823) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Eupener Straße 161a, 50933 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2012, S. 474



---

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.